

1067 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

25. 2. 1974

Regierungsvorlage**CONVENTION SUR LA LEGITIMATION
PAR MARIAGE**

Les Etats signataires, de la présente Convention, membres de la Commission Internationale de l'Etat Civil, désireux de favoriser par l'adoption de règles uniformes la légitimation des enfants naturels ainsi que la reconnaissance et la publicité des légitimations intervenues à l'étranger, sont convenus des dispositions suivantes :

TITRE PREMIER**Article premier**

Lorsque, selon les dispositions de droit interne de la loi nationale du père ou de la mère, le mariage de ceux-ci a pour conséquence la légitimation d'un enfant naturel, cette légitimation est valable dans les Etats contractants.

Cette règle s'applique tant aux légitimations résultant de la seule célébration du mariage qu'aux légitimations constatées ultérieurement par une décision judiciaire.

Article 2

Toutefois lors de la signature, de la notification prévue à l'article 11 ou de l'adhésion, chaque Etat contractant pourra se réserver le droit de ne pas tenir la légitimation pour valable :

- a) s'il est établi que l'enfant n'est pas né de ceux qui l'ont légitimé ;
- b) si sa loi ne reconnaît pas la validité du mariage célébré sur son territoire ;
- c) si sa loi ne reconnaît pas la validité du mariage de son ressortissant ;
- d) ou si l'enfant né d'un de ses ressortissants est adultérin à l'égard de celui-ci.

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE LEGITI-
MATION DURCH NACHFOLGENDE
EHE**

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen,

in dem Wunsch, die Legitimation unehelicher Kinder sowie die Anerkennung und die Eintragung von Legitimationen, die im Ausland eingetretten sind, durch die Annahme einheitlicher Regeln zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**Artikel 1**

Hat nach den innerstaatlichen Bestimmungen des Heimatrechts des Vaters oder der Mutter deren Ehe die Legitimation eines vorehelichen Kindes zur Folge, so ist diese Legitimation in den Vertragsstaaten wirksam.

Der Absatz 1 gilt sowohl für Legitimationen, die sich aus der Eheschließung selbst ergeben, als auch für solche, die nachträglich durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat kann sich jedoch bei der Unterzeichnung, der im Artikel 11 vorgesehenen Notifikation oder dem Beitritt das Recht vorbehalten, die Legitimation nicht als wirksam anzusehen,

- a) wenn bewiesen ist, daß das Kind nicht von denjenigen abstammt, die es legitimiert haben;
- b) wenn die in seinem Hoheitsgebiet geschlossene Ehe nach seinem Recht nicht zustande gekommen oder nichtig ist;
- c) wenn die Ehe eines Angehörigen dieses Staates nach dessen Recht nicht zustande gekommen oder nichtig ist;
- d) oder wenn das von einem seiner Staatsangehörigen abstammende Kind diesem gegenüber ein Kind aus einem Ehebruch ist.

Ce droit ne pourra pas être exercé dans le cas où la loi interne de cet Etat n'interdirait pas une telle légitimation.

Article 3

La validité d'une légitimation conforme aux dispositions de droit interne de la loi nationale du père ou de la mère ne peut être déniée, même au nom de l'ordre public, dans d'autres conditions que celles prévues à l'article 2.

Article 4

Les décisions intervenues dans les litiges engagés en application de l'article 2 ne peuvent être invoquées que sur le territoire de l'Etat contractant où elles ont été rendues.

Article 5

Les dispositions qui précèdent sont applicables à l'égard de tous les Etats, mêmes non-contractants. Elles ne mettent pas obstacle à l'application des règles en vigueur dans les Etats contractants qui seraient plus favorables à la légitimation.

Article 6

Lorsque l'acte de naissance de l'enfant a été dressé ou transcrit par l'officier de l'état civil de l'un des Etats contractants, cet officier mentionne la légitimation dans ses registres après qu'il aura été vérifié par lui-même ou par l'autorité dont il dépend, que les conditions prévues par la présente Convention sont remplies.

Cette inscription ne peut être subordonnée à aucune procédure judiciaire préalable de reconnaissance. Il en est ainsi alors même qu'ils s'agirait d'une légitimation constatée après mariage par décision judiciaire.

TITRE II

Article 7

Lorsqu'un mariage a été célébré dans l'un des Etats contractants et que les époux ont déclaré qu'ils avaient un ou des enfants communs dont l'acte de naissance a été dressé ou transcrit sur le territoire d'un autre Etat contractant, l'officier de l'état civil du lieu du mariage, ou toute autre autorité compétente, adresse directement, ou par la voie diplomatique, à l'officier de l'état civil du lieu où l'acte de naissance a été dressé ou transcrit un avis en vue de la mention de la légitimation qui pourrait résulter de ce mariage. A cet avis sont jointes les pièces justificatives dont il dispose. Quand la légitimation a été constatée après mariage par une décision

Der Vorbehalt kann nicht gemacht werden, wenn das innerstaatliche Recht des betreffenden Staates eine solche Legitimation nicht verbietet.

Artikel 3

Die Wirksamkeit einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen des Heimatrechts des Vaters oder der Mutter eingetretenen Legitimation kann unter anderen Voraussetzungen, als im Artikel 2 vorgesehen, nicht verneint werden, auch nicht unter Berufung auf die öffentliche Ordnung.

Artikel 4

Entscheidungen, die in Streitigkeiten auf Grund der Anwendung des Artikels 2 ergehen, können nur im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates geltend gemacht werden, in dem sie ergangen sind.

Artikel 5

Die vorstehenden Bestimmungen sind gegenüber allen Staaten, selbst Nichtvertragsstaaten, anzuwenden. Sie stehen der Anwendung anderer in den Vertragsstaaten geltender Regeln nicht entgegen, die für die Legitimation günstiger sind.

Artikel 6

Ist der Geburtseintrag eines Kindes durch den Standesbeamten eines Vertragsstaates errichtet oder übertragen worden, so vermerkt dieser Standesbeamte die Legitimation in seinen Personenstandsbüchern, nachdem er selbst oder die Behörde, an deren Entscheidung er gebunden ist, festgestellt hat, daß die in diesem Übereinkommen festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Eintragung der Legitimation darf von keinem vorausgehenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn es sich um eine Legitimation handelt, die nach der Eheschließung durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist.

ABSCHNITT II

Artikel 7

Ist die Ehe in einem der Vertragsstaaten geschlossen worden und haben die Ehegatten erklärt, ein oder mehrere gemeinsame Kinder zu haben, deren Geburtseintrag im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates errichtet oder übertragen worden ist, so macht der Standesbeamte des Eheschließungsorts oder jede andere zuständige Behörde dem Standesbeamten des Ortes, wo der Geburtseintrag errichtet oder übertragen worden ist, unmittelbar oder auf diplomatischem Weg eine Mitteilung, um ihm die Anmerkung der Legitimation zu ermöglichen, die sich aus der Ehe ergeben könnte. Dieser Mitteilung sind die ihm zur Verfügung stehenden Belege beizu-

judiciaire, l'avis est transmis à la diligence du ministère public ou de toute autre autorité publique compétente.

Les avis sont rédigés selon une formule pluri-lingue dont le modèle est annexé à la présente Convention. Ces avis ainsi que les pièces jointes sont dispensés de toute légalisation sur les territoires respectifs des Etats contractants.

Article 8

Les extraits de l'acte de naissance d'un enfant légitimé doivent être établis comme s'ils concernaient un enfant légitime, sans faire apparaître la légitimation.

Article 9

L'application du présent Titre n'est pas limitée aux ressortissants des Etats contractants.

TITRE III

Article 10

Au sens de la présente Convention il faut entendre par loi nationale d'une personne, la loi de l'Etat dont elle est ressortissante ou, s'il s'agit d'un réfugié ou d'un apatride, celle qui régit son statut personnel.

Pour l'application de la présente Convention sont assimilés aux ressortissants d'un Etat les réfugiés et les apatrides dont le statut personnel est régi par la loi dudit Etat.

Article 11

Les Etats contractants notifieront au Conseil Fédéral Suisse l'accomplissement des procédures requises par leur Constitution pour rendre applicable sur leur territoire la présente Convention.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil de toute notification au sens de l'alinéa précédent.

Article 12

La présente Convention entrera en vigueur à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de la deuxième notification et prendra, dès lors, effet entre les deux Etats ayant accompli cette formalité.

Pour chaque Etat contractant, accomplissant postérieurement la formalité prévue à l'article précédent, la présente Convention prendra effet à compter du trentième jour suivant la date du dépôt de sa notification.

fügen. Ist die Legitimation nach der Eheschließung durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden, so ist die Mitteilung auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder der sonst zuständigen Behörde zu machen.

Für die Mitteilungen ist ein mehrsprachiges Formblatt nach dem Muster zu verwenden, das diesem Übereinkommen beigelegt ist. Diese Mitteilungen und die beigelegten Belege sind in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten von jeder Beglaubigung befreit.

Artikel 8

Die Auszüge aus dem Geburtenbuch eines legitimierten Kindes sind so zu errichten, als betrafen sie ein eheliches Kind; sie dürfen die Legitimation nicht erkennen lassen.

Artikel 9

Die Anwendung dieses Abschnitts ist nicht auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten beschränkt.

ABSCHNITT III

Artikel 10

Im Sinn dieses Übereinkommens ist unter dem Heimatrecht einer Person das Recht des Staates zu verstehen, dem sie angehört, oder, falls es sich um einen Flüchtling oder einen Staatenlosen handelt, das Recht, das sein Personalstatut bestimmt.

Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind den Staatsangehörigen eines Staates die Flüchtlinge und die Staatenlosen gleichgestellt, deren Personalstatut durch das Recht dieses Staates bestimmt wird.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten notifizieren dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluß des Verfahrens, das nach ihrem Verfassungsrecht für die Anwendung dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von den Notifikationen im Sinn des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation in Kraft; es wird von diesem Zeitpunkt an für die beiden Staaten wirksam, die diese Förmlichkeit erfüllt haben.

Für jeden Vertragsstaat, der die im Artikel 11 vorgesehene Förmlichkeit später erfüllt, wird dieses Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Notifikation wirksam.

Article 13

Chaque Etat pourra, lors de la signature, de la notification ou de l'adhésion, déclarer qu'il ne s'engage pas à appliquer les dispositions du Titre premier de la présente Convention.

Tout Etat qui a fait une déclaration conformément aux dispositions de l'alinéa 1^{er} du présent article, pourra, par la suite, déclarer à tout moment, par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, qu'il s'engage également à appliquer les dispositions du Titre premier de la présente Convention.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette notification chacun des Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil.

La déclaration prévue à l'alinéa 2 du présent article produira effet à compter du trentième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 14

Les réserves visées à l'article 2 peuvent être retirées totalement ou partiellement à tout moment. Le retrait sera notifié au Conseil Fédéral Suisse.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera les Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil de toute notification au sens de l'alinéa précédent.

Article 15

La présente Convention s'applique de plein droit sur toute l'étendue du territoire métropolitain de chaque Etat contractant.

Tout Etat pourra, lors de la signature, de la notification, de l'adhésion ou ultérieurement, déclarer par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse que les dispositions de la présente Convention seront applicables à l'un ou plusieurs de ses territoires extra-métropolitains, des Etats ou des territoires dont il assume la responsabilité internationale. Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette dernière notification chacun des Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil. Les dispositions de la présente Convention deviendront applicables dans le ou les territoires désignés dans la notification le sixième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Tout Etat qui a fait une déclaration, conformément aux dispositions de l'alinéa 2 du présent article, pourra, par la suite, déclarer à tout moment, par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, que la présente Convention cessera d'être applicable à l'un ou plusieurs des Etats ou territoires désignés dans la déclaration.

Artikel 13

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation oder dem Beitritt erklären, daß er sich nicht verpflichtet, den Abschnitt I anzuwenden.

Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß er sich verpflichtet, auch den Abschnitt I anzuwenden.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von dieser Notifikation in Kenntnis.

Die im Absatz 2 vorgesehene Erklärung wird am dreißigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat wirksam.

Artikel 14

Die im Artikel 2 vorgesehenen Vorbehalte können jederzeit ganz oder zum Teil zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert.

Der Schweizerische Bundesrat setzt die Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von den Notifikationen im Sinn des Absatzes 1 in Kenntnis.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das gesamte Mutterland jedes Vertragsstaates.

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Notifikation, dem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes oder auf Staaten oder Hoheitsgebiete anzuwenden ist, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von dieser Notifikation in Kenntnis. In den in der Notifikation bezeichneten Hoheitsgebieten ist dieses Übereinkommen vom sechzigsten Tag an nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat anzuwenden.

Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf einen oder mehrere in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete nicht mehr anzuwenden ist.

1067 der Beilagen

5

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de la nouvelle notification chacun des Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil.

La Convention cessera d'être applicable au territoire visé le soixantième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 16

Tout Etat membre du Conseil de l'Europe ou de la Commission Internationale de l'Etat Civil pourra adhérer à la présente Convention. L'acte d'adhésion sera déposé auprès du Conseil Fédéral Suisse. Celui-ci avisera chacun des Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil de tout dépôt d'acte d'adhésion. La Convention entrera en vigueur, pour l'Etat adhérent, le trentième jour suivant la date du dépôt de l'acte d'adhésion.

Le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 17

La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée. Chacun des Etats contractants aura toutefois la faculté de la dénoncer en tout temps au moyen d'une notification adressée par écrit au Conseil Fédéral Suisse, qui en informera les autres Etats contractants et le Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil.

Cette faculté de dénonciation ne pourra être exercée avant l'expiration d'un délai d'un an à compter de la notification prévue à l'article 11 ou de l'adhésion.

La dénonciation produira effet à compter d'un délai de six mois après la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu la notification prévue à l'alinéa premier du présent article.

EN FOI DE QUOI les représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Rome, le 10 septembre 1970, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil Fédéral Suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants et au Secrétariat Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der neuen Notifikation in Kenntnis.

Für das in der Notifikation bezeichnete Hoheitsgebiet ist das Übereinkommen mit dem sechzigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat nicht mehr anzuwenden.

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat des Europarats oder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen kann diesem Übereinkommen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt. Dieser setzt alle Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen von der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Eine Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 17

Dieses Übereinkommen gilt für unbegrenzte Zeit. Jeder Vertragsstaat kann es aber jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; dieser setzt die anderen Vertragsstaaten und den Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen davon in Kenntnis.

Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der im Artikel 11 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts, ausgeübt werden.

Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem der Schweizerische Bundesrat die im Absatz 1 vorgesehene Notifikation erhalten hat.

ZU URKUND dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Rom, am 10. September 1970, in einer Urschrift, die im Schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird; jedem Vertragsstaat und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen wird auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

ANNEXE

ANLAGE

Avis prévu par l'article 7 de la Convention sur la légitimation par mariage signée à
le

Mitteilung nach Artikel 7 des Übereinkommens über die Legitimation durch nachfolgende Ehe,
geschlossen in am

Γνωστοποίησης προβλεπομένη υπό του άρθρου 7 τής συμβάσεως επί τής νομιμοποιήσεως διά
γάμου υπογραφείσης εις τήν

Comunicazione prevista dall'art. 7 della Convenzione sulla legittimazione per susseguente matri-
monio firmata a
il

Kennisgeving ingevolge artikel 7 van de overeenkomst inzake wettiging door huwelijk getekend
te op
..... tarihinde da
imzalanmış evlenme ile nesep düzeltmesi hakkında ki sözleşmenin 7 nci da meddesiyle öngörülen
bildirim.

1067 der Beilagen

7

I. Renseignements concernant les parents de l'enfant Angaben über die Eltern des Kindes Πληροφορίες ἀφορῶσαι εἰς τοὺς γονεῖς τοῦ τέκνου Notizie sui genitori Gegevens betreffende de ouders van het kind Çocukun ana babası ilgili bilgiler		
1. Lieu et date du mariage Ort und Tag der Eheschließung Τόπος καὶ χρονολογία τοῦ γάμου Luogo e data del matrimonio Plaats en datum van het huwelijk Evlenme yeri ve tarihi		
	Père Vater Πατήρ Padre Vader Baba	Mère (*) Mutter Μήτηρ Madre Moeder Ana
2. Nom de famille Familiennamen Ἐπώνυμον Cognome Familiennaam Soyadı		
3. Prénoms Vornamen Ὄνόματα Nome Voornamen Adi		
4. Nationalité Staatsangehörigkeit Ἰθαγένεια Cittadinanza Nationaliteit Vatandaşlığı		

(*) Nom de jeune fille
Mädchenname
Πατρικὸν ἐπώνυμον αὐτῆς
Cognome da ragazza
Meisjesnaam
Kızlık soyadı

(**) avant le mariage
vor der Eheschließung
Πρὸ τοῦ γάμου
prima del matrimonio
voór het huwelijk
evlenmeden önce

<p>5. Eventuellement lieu et date du précédent mariage Gegebenenfalls Ort und Tag der vorhergehenden Ehe Ἐνδεχομένως τόπος καί χρονολογία προηγούμενου γάμου Eventualmente luogo e data del precedente matrimonio Eventueel plaats en datum van het vorige huwelijk Muhtemel önceki evlenmenin yeri ve tarihi</p>		
<p>6. Lieu et date de dissolution de ce précédent mariage par : décès divorce annulation Ort und Tag der Auflösung der vorhergehenden Ehe durch: Tod Scheidung (Aufhebung) Nichtigerklärung Τόπος καί χρονολογία λύσεως τοῦ προηγούμενου τούτου διά: θανάτου διαζυγίου ἀκυρώσεως Luogo e data di scioglimento di tale precedente matrimonio per: decesso divorzio annullamento Plaats en datum van ontbinding van dat vorige huwelijk door: overlijden echtscheiding nietigverklaring Bu önceki evlenmenin zeval tarihi ve yeri: Ölümlü Boşanma ile Fesih ve iptalle</p>		

1067 der Beilagen

9

II. Renseignements concernant l'enfant

Angaben über das Kind

Πληροφορίες ἀφορῶσαι εἰς τὸ τέκνον

Notize sul figlio

Gegevens betreffende het Kind

Çocuga ait bilgiler

7. Nom de famille

(*)

Familiennamen

Ἐπώνυμου

Cognome

Familiennaam

Soyadı

8. Prénoms

Vornamen

Ὄνόματα

Nome

Voornamen

Adi

9. Lieu et date de naissance

Geburtsort und -tag

Τόπος καί χρονολογία γεννήσεως

Luogo e data di nascita

Plaats en datum van geboorte

Dogum yeri ve tarihi

10. Nationalité

Staatsangehörigkeit

Ἰθαγένεια

Cittadinanza

Nationaliteit

Vatandaşlığı

(*) avant le mariage des parents

vor der Eheschließung der Eltern

Πρὸ τοῦ γάμου τῶν γονέων

prima del matrimonio dei genitori

voor het huwelijk van de ouders

ana, babanın evlenmesinden önce

	Père Vater Πατήρ Padre Vader Baba	Mère Mutter Μήτηρ Madre Moeder Ana
11. Lieu et date de la reconnaissance (*) Ort und Tag der Anerkennung Τόπος και χρονολογία τῆς ἀναγνώρισεως Luogo e data del riconoscimento da parte di Plaats en datum van de erkenning Tanima yeri ve tarihi		

III. Renseignements concernant la légitimation constatée après mariage par décision judiciaire (*)
Angaben über die nach der Eheschließung durch gerichtliche Entscheidung festgestellte Legitimation

Πληροφορίες ἀφορῶσαι εἰς τὴν νομιμοποίησιν τὴν βεβαίου, μένην μετὰ τὸν γάμον διὰ δικαστικῆς ἀποφάσεως

Notizie sulla legittimazione dichiarata dopo il matrimonio da una decisione giudiziale
Gegevens betreffende de wettiging vastgesteld na het huwelijk bij rechterlijke beslissing
Mahkeme kararı ile evlenmeden sonra sabit olmuş nesep düzeltmesine ait bilgiler

12. Lieu et date de la décision
Ort und Tag der Entscheidung
Τόπος και χρονολογία τῆς ἀποφάσεως
Luogo e data della decisione
Plaats en datum van de beslissing
Kararın yeri ve tarihi

(*) s'il y a lieu
zutreffendenfalls
Ἐάν ἔλαβε χώραν
se del caso
eventuel
gerekiyorsa

13. Date de la legitimation	(**)
Tag der Legitimation	
Χρονολογία τῆς νομιμοποιήσεως	
Data della legittimazione	
Datum van de wettiging	
Nesep düzeltme tarihi	

IV. 14. Observations
Bemerkungen
Χαρατηρήσεις
Osservazioni
Opmerkingen
Düşünceler

(**) lorsque cette date n'est pas celle du mariage
 falls dieser Tag nicht der Tag der Eheschließung ist
 "Όταν ἡ χρονολογία δέν εἶναι ἡ τοῦ γάμου
 qualora tale data non sia quella del matrimonio
 indien deze datum niet met de datum van het huwelijk samenvalt
 eger but tarih evlenme tarihi degilse

Lieu	Date	Sceau	Signature
Ort	Datum	Stempel	Unterschrift
Τόπος	Χρονολογία	Σφραγίς	Υπογραφή
Luogo	Data	Timbro	Firma
Plaats	Datum	Zegel	Handtekening
Yeri	Tarihi	Mühür	Imza

Nombre de pièces justificatives annexées
 Anzahl der beigegebenen Belege
 Ἀριθμός τῶν συνημμένων δικαιολογητικῶν ἐγγράφων
 Numero dei documenti giustificativi allegati
 Aantal bijgevoegde bewijsstukken
 Eklerin sayısı

(acte de mariage; documents de reconnaissance ; document de légitimation etc.)
 (Heiratsurkunde; Anerkennungsurkunden; Legitimationsurkunde usw.)
 (πράξις γάμου· ἐγγράφα ἀναγνωρίσεως· ἐγγράφον νομιμοποιήσεως κ. τ. λ.)
 (Atto di matrimonio; documenti di riconoscimento; documento di legittimazione etc.)
 (huwelijksakte; bewijs van de erkenning; bewijs van de wettiging enz.)
 (evlenme, tanıma, nesep düzeltmesi belgeleri, varsa diger belgeler)

Les renseignements sont écrits en caractères latins, les dates en chiffres arabes, les mois sont représentés par un chiffre d'après leur rang dans l'année.

Die Angaben werden in lateinischen Buchstaben und die Daten in arabischen Zahlen geschrieben; die Monate werden durch eine Zahl gemäß ihrer Stellung im Jahr bezeichnet.

Αἱ πληροφορίες γράφονται μέ λατινικούς χαρακτήρας, αἱ χρονολογίαι μέ ἀραβικούς, οἱ μῆνες παρίστανται δι'ἀριθμοῦ κατά τήν σειράν των ἐντός τοῦ ἔτους.

Le notizie sono scritte in caratteri latini, le date in cifre arabe; i mesi sono indicati con un numero secondo la loro progressione nell'anno.

De tekst te stellen in Latijnse letters, de data in Arabische cijfers; de maanden worden aangeduid door een cijfer naar haar plaats in het jaar.

Bilgiler latin harfleri, tarihler arap harfleriyle, aylar yıl içindeki sıralarına göre rakamla yazılırlar.

Réserve de la République d'Autriche en vertu de l'article 2

La République d'Autriche déclare, en application de l'article 2, qu'elle se réserve le droit de ne pas tenir la légitimation pour valable :

- a) s'il est établi que l'enfant n'est pas né de ceux qui l'ont légitimé ;
- b) si la loi autrichienne ne reconnaît pas la validité du mariage célébré sur le territoire autrichien ;
- c) si la loi autrichienne ne reconnaît pas la validité du mariage d'un ressortissant autrichien.

(Übersetzung)

Vorbehalt der Republik Österreich nach Artikel 2

Die Republik Österreich erklärt in Anwendung des Artikels 2, daß sie sich das Recht vorbehält, die Legitimation nicht als wirksam anzusehen:

- a) wenn bewiesen ist, daß das Kind nicht von denjenigen abstammt, die es legitimiert haben;
- b) wenn die auf österreichischem Hoheitsgebiet geschlossene Ehe nach österreichischem Recht nicht zustande gekommen oder nichtig ist;
- c) wenn die Ehe eines österreichischen Staatsbürgers nach österreichischem Recht nicht zustande gekommen oder nichtig ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Bei dem Übereinkommen, dessen Ratifizierung in die Wege geleitet werden soll, handelt es sich in mehrfacher Hinsicht um einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag. Im materiellrechtlichen Teil I wird besonders der § 13 der 4. DVOEheG geändert, der eine Rechtsanwendungsregel für die Legitimation durch nachfolgende Ehe enthält. Der verfahrensrechtliche Teil, der mit dem Art. 6 beginnt, bringt besonders eine ergänzende Pflicht des Standesbeamten zur Mitteilung. Das Übereinkommen bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats.

Dagegen berührt keine Bestimmung des Übereinkommens verfassungsrechtliche Vorschriften.

Da sich das Übereinkommen in der Hauptsache darin erschöpft, eine Rechtsanwendungsregel für die Legitimation durch nachfolgende Ehe zu schaffen und zusätzliche Pflichten des Standesbeamten zu begründen, die aber in keiner Weise mit den Grundsätzen des österreichischen Personenstandsrechts im Widerspruch stehen, bedarf es weder einer speziellen Transformation noch eines Durchführungsgesetzes. Das betrifft besonders auch den Art. 7 Abs. 2, der eine Mitteilung von Standesbeamten zu Standesbeamten vorsieht. Diese Mitteilung kann, wie es im Vertrag heißt, unmittelbar oder auf diplomatischem Weg vorgenommen werden. Das Übereinkommen selbst schafft also die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs. Ob das in Österreich dann in seinen Mitteilungen ins Ausland tatsächlich so gehandhabt werden soll, ist eine Angelegenheit der inneren Organisation; eines Durchführungsgesetzes bedarf es hierzu nicht.

2. Die Frühjahrstagung des Büros der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) hat 1967 zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu dem vorliegenden Übereinkommen einen Arbeitsausschuß eingesetzt. In diesem Ausschuß war auch Österreich vertreten. Im Herbst 1967 ist ein Unterausschuß gebildet worden, dem nur noch vier Mitglieder, darunter auch der österreichische Vertreter, angehört haben. So war Österreich an sämtlichen Entwicklungsstufen des Übereinkommens, des dem Übereinkommen beigeschlossenen Formblatts und des amtlichen Berichtes beteiligt.

Nach einer Erörterung in mehreren Bürotagungen der CIEC ist der Entwurf durch die Jahreshauptversammlung 1969 angenommen und anlässlich der Jahreshauptversammlung 1970 am 10. September 1970 in Rom von allen Mitgliedstaaten der CIEC, nämlich Belgien, BRD, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz und Türkei unterzeichnet worden. Für die Republik Österreich nahm Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind die Unterzeichnung vor.

Eine gemeinsame deutsche Übersetzung des Übereinkommens, dessen Urschrift in französischer Sprache abgefaßt ist, wurde für Österreich, die BRD und die Schweiz ausgearbeitet. Infolge redaktioneller Schwierigkeiten konnten diese Arbeiten erst vor kurzem abgeschlossen werden.

Gemäß Art. 11 des Übereinkommens notifizieren die Vertragsstaaten dem Schweizerischen Bundesrat den Abschluß des Verfahrens, das nach ihrem Verfassungsrecht für die Anwendung dieses Übereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist. Bisher hat der Schweizerische Bundesrat den Eingang derartiger Notifikationen noch nicht mitgeteilt. Das Übereinkommen ist daher gemäß seinem Artikel 12 noch nicht in Kraft getreten.

3. Das vorliegende Übereinkommen ist im Sinn der Begünstigung der Legitimation zu verstehen. Dies soll nicht durch die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes bewirkt werden, wozu bei der Verschiedenheit der Auffassungen auf familienrechtlichem Gebiet die Zeit noch nicht reif ist, sondern durch eine wahlweise Anknüpfung im internationalen Privatrecht, sodaß das der Legitimation jeweils günstigere Recht anzuwenden ist. Ein Vorbehalt ist überdies zugunsten derjenigen Bestimmungen gemacht (Art. 5), die die Legitimation begünstigen. Welcher Staatsangehörigkeit die Beteiligten (Vater, Mutter, Kind) sind, ist ebenso gleichgültig wie die Frage, wo sich der die Legitimation bewirkende Vorgang abspielt. So wird also in den Vertragsstaaten eine Legitimation auch wirksam sein, die sich in einem beliebigen Nichtvertragsstaat zugezogen hat und bei der die Beteiligten nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind. Auf diese Weise kann das Übereinkommen innerhalb ihrer

Hoheitsgebiete eine weit über den Bereich der Vertragsstaaten hinausgehende Bedeutung erlangen.

Daneben regelt das Übereinkommen — und damit bewegt sich die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen auf ihrem ureigenen Gebiet — die Pflicht der Standesbeamten der Vertragsstaaten zur Eintragung der Legitimation in ihre Personenstandsbücher und die Art und Weise, wie die Geburtsurkunden legitimer Kinder zu verfassen sind.

II. Besonderer Teil

Zum Art. 1

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Übereinkommens fest, schafft eine Rechtsanwendungsregel und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anerkennung der Legitimation, die einem der in Betracht kommenden Rechte entspricht.

Im Anwendungsbereich bezieht sich das Übereinkommen nur auf solche Legitimationen eines unehelichen Kindes, die durch die Heirat seiner Eltern bewirkt werden. Andere Formen der Legitimation, die nicht in Verbindung mit einer Ehe stehen, werden nicht erfaßt, weil diese anderen Legitimationen vielfach Ausfluß eines Gnadenaktes, besonders des Staatsoberhauptes, sind, wie etwa auch in Österreich, und daher eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendungsregeln nur schwer gefunden werden kann.

Die Legitimation, die das Übereinkommen im Auge hat, muß daher mit einer Eheschließung der Eltern des Kindes im Zusammenhang stehen, ohne daß es notwendig wäre, daß die Eheschließung selbst unmittelbar die Legitimation bewirkt. Manche Rechtsordnungen — wie etwa die französische — sehen nämlich zur Wirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe eine rechtsgestaltende gerichtliche Feststellung vor. Dies gilt nicht für Österreich: zwar ist auch hier eine Feststellung darüber zu treffen, daß ein Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat (§ 31 PStG), doch hat dies Bedeutung nur für die Eintragung in die Personenstandsbücher; die Wirksamkeit der kraft Gesetzes durch die Eheschließung eintretenden Legitimation wird dadurch nicht berührt.

Da der Art. 1 nicht von der Eheschließung, sondern von der „Ehe“ spricht, werden auch die Fälle erfaßt, in denen nach dem bisher anzuwendenden Recht eine Legitimation nicht eingetreten ist, diese aber nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens nach dem weiteren anzuwendenden Recht Platz greifen wird. In diesem Fall wird die Legitimation von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wirksam werden. Es muß sich nur jeweils um ein Kind

handeln, das vor der Eheschließung zur Welt gekommen ist. Das kommt in der deutschen Übersetzung deutlicher zum Ausdruck, indem von einem „vorehelichen“ Kind gesprochen wird.

In manchen Ländern — so auch in Österreich — ist heute nur das Heimatrecht des Ehemanns der Mutter auf die Legitimation anzuwenden; freilich unter Einschluß der Kollisionsnormen, sodaß eine allfällige Weiterverweisung oder Rückverweisung stattfinden kann. Das Übereinkommen stellt wahlweise auf das Heimatrecht des Vater oder der Mutter ab, um die Möglichkeit der Legitimation zum Vorteil des Kindes zu vergrößern. Eine Weiterverweisung oder Rückverweisung wird durch die ausdrückliche Berufung nur des innerstaatlichen Rechtes ausgeschlossen. Dies wird jedoch gegenüber dem § 13 der 4. DVOEheG keine einschränkende Bedeutung haben, weil eine andere Rechtsordnung als das Heimatrecht des Vaters oder das der Mutter kaum in Betracht kommen wird. Daß das Kind eine andere Staatsangehörigkeit hat als sein Vater oder seine Mutter, ist unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher ist in diesem Fall, daß eines der beiden genannten Rechte auf das Heimatrecht des Kindes verweisen würde.

In dem vorliegenden amtlichen Bericht zum Übereinkommen wird gesagt, daß aus dem Art. 1 abzuleiten sei, die Verweisungsnorm umfasse auch die Vorfragen, so besonders die Vorfrage nach dem Zustandekommen der Ehe. Dies läßt sich jedoch aus dem Wortlaut des Art. 1 schon deshalb nicht ableiten, weil eine Vorfrage doch niemals nur nach einem innerstaatlichen Recht beurteilt werden kann. Dies hat man bei der Fassung des Berichtes schließlich auch eingesehen und deshalb beigefügt, daß für die Vorfragen das „innerstaatliche“ Recht in einem weiten Sinn, nämlich unter Einschluß des Kollisionsrechtes, verstanden werden müsse. Es ist das ein Wunsch, der aber durch den Wortlaut des Art. 1 in keiner Weise gedeckt ist. Es ist also durchaus möglich, daß die Vorfragen gesondert angeknüpft werden.

Zum Art. 2

Der Art. 2 sieht vier Möglichkeiten von Vorbehalten vor. Sie erlauben den Vertragsstaaten, den Anwendungsbereich des Übereinkommens dort einzuschränken, wo solche Grundsätze ihres innerstaatlichen Rechtes betroffen werden, die an die öffentliche Ordnung rühren.

Österreich hat von den Vorbehalten des Abs. 1 Buchstabe a, b und c Gebrauch gemacht. Was den zuerst genannten Vorbehalt betrifft, so gehört die Feststellung der wahren Abstammung nach der Auffassung des österreichischen Rechtes zu den Grundrechten. Die in manchen romanischen Rechtsordnungen vorgesehene Möglichkeit,

1067 der Beilagen

15

daß der Ehemann der Mutter deren uneheliches Kind als das seine anerkennt, obwohl er es eindeutig nicht gezeugt hat, ist dem österreichischen Recht ganz und gar fremd. Es sei daran erinnert, daß sich in der Vergangenheit solche Fälle ereignet haben (die österreichische Mutter heiratet einen Franzosen), obwohl das Anerkenntnis der Vaterschaft des österreichischen Erzeugers vorgelegen hatte.

Aber auch die Vorbehalte unter den Buchstaben b und c schienen notwendig, um eine gesonderte Anknüpfung der Vorfrage nach dem Zustandekommen der Ehe in den von den beiden Buchstaben betroffenen Fällen zu wahren. Wenn also etwa auf österreichischem Boden zwei Griechen nur vor dem Popen eine Ehe schließen, nicht aber vor dem Standesamt, so soll auch die Legitimation nicht anerkannt werden müssen, weil ja nach österreichischem Recht in diesem Fall eine Ehe nicht zustande gekommen ist. Soweit es sich um eine bloß nichtige Ehe handelt, von der in den beiden Buchstaben die Rede ist, geht der Vorbehalt schon wegen des Abs. 1 ins Leere, weil ja auch die nichtige Ehe nach österreichischem Recht legitimierende Wirkung verleiht; von der Namens- und der Staatsangehörigkeitsehe braucht hier nicht gesprochen zu werden, weil die Schlechterstellung der Kinder aus solchen Ehen im Zug der Neuordnung des Familienrechts beseitigt werden wird.

Daß die Übersetzung in den Buchstaben b und c von einer nicht zustande gekommenen und einer nichtigen Ehe spricht, obwohl der französische Wortlaut nur den Ausdruck „validité“ gebraucht, hat seinen Grund darin, daß man in den romanischen Rechten einen Unterschied zwischen dem Nichtzustandekommen einer Ehe und einer nichtigen Ehe nicht kennt; die Ehe kommt vielmehr immer zustande, nur kann sie mit verschiedenen Nichtigkeitsgründen behaftet sein.

Zum Art. 3

Der Art. 3 ist eine notwendige Ergänzung des Art. 2. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß die im Art. 2 genannten Vorbehalte die öffentliche Ordnung in den einzelnen Vertragsstaaten berühren; es handelt sich also um besonders hervorgehobene Fälle des „ordre public“. Daraus ergibt sich, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens nur aus ganz schwerwiegenden Gründen eingeschränkt werden soll. Eine Verweigerung der Anerkennung der Legitimation aus anderen Gründen ist daher nicht zulässig, auch nicht aus solchen, die unter dem Deckmantel der öffentlichen Ordnung aufträten.

Zum Art. 4

Auch dieser Artikel steht mit dem Art. 2 in einem engen Zusammenhang. Hierdurch soll die Begünstigung der Legitimation weiter gefördert

werden, indem die auf Grund der Vorbehalte ergehenden Entscheidungen außerhalb des entscheidenden Vertragsstaates für nicht wirksam erklärt werden; das wird besonders dann eine Rolle spielen, wenn es sich um ein Kind aus einem Ehebruch handelt, das nach gewissen romanischen Rechtsordnungen nicht legitimiert werden kann. Die Bestimmung ist zwingend; sie erlaubt also den Vertragsstaaten nicht, solche Entscheidungen auf Grund ihres innerstaatlichen Rechtes doch anzuerkennen.

Zum Art. 5

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Übereinkommen in den Vertragsstaaten einheitliche Rechtsanwendungsregeln für die Legitimation überhaupt schaffen, damit nicht in einem Vertragsstaat für diese familienrechtliche Einrichtung verschiedene Verweisungsnormen gelten, je nachdem die Legitimation, sei es durch die Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder ihren Wohnsitz, sei es durch den Ort, an dem sich die Legitimation vollzieht, eine Nahebeziehung zu einem Vertragsstaat hat oder nicht. Das Inkrafttreten des Übereinkommens für Österreich würde also nach sich ziehen, daß der § 13 der 4. DVOEheG, soweit es sich um die Legitimation durch nachfolgende Ehe handelt, verdrängt wird.

Zum Art. 6

Mit diesem Artikel beginnen die technischen Regeln.

Der Abs. 1 wendet sich unmittelbar an den Standesbeamten und verpflichtet ihn, die Legitimation in seinen Personenstandsbüchern zu vermerken, wenn er die Geburt des in seinem Land geborenen Kindes eingetragen oder die in einem anderen Land beurkundete Geburt übertragen hat.

Der Abs. 2 verbietet ein besonderes Exequatur- oder Deliberationsverfahren. Der Standesbeamte hat vielmehr grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob die Legitimation wirksam ist. Allerdings wird auch auf die rechtliche Lage in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland Rücksicht genommen, wonach der Setzung eines Randvermerks eine Feststellung des Gerichtes vorauszugehen hat („die Behörde, an deren Entscheidung er gebunden ist“). Diese Feststellung hat mit einem Exequatur- oder Deliberationsverfahren nichts zu tun.

Zum Art. 7

Oggleich schon der Art. 6 nicht mehr zu den international-privatrechtlichen Bestimmungen gehört, er vielmehr die technischen Regeln einleitet, läßt das Übereinkommen doch erst mit

dem Art. 7 einen neuen Abschnitt beginnen. Das ist aus der Anordnung des Art. 13, der es den Vertragsstaaten ermöglicht, den ersten Abschnitt nicht anzunehmen, zu verstehen; zu den dabei notwendigerweise zu übernehmenden Bestimmungen soll aber der Art. 6 gehören.

Der Art. 7 gewährleistet die Eintragung der Legitimation, wenn die Eheschließung in einem Vertragsstaat stattgefunden hat und die Geburt des Kindes in einem anderen Vertragsstaat beurkundet ist. Hierzu dient eine Verständigungspflicht der beteiligten Standesbeamten. Sie ist mit einem mehrsprachigen Formblatt zu vollziehen, von dem ein Muster dem Übereinkommen beigefügt ist. Im amtlichen Bericht der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen zum Übereinkommen heißt es, daß es jedem Vertragsstaat freistehe, den sieben Sprachen der Internationalen Kommission weitere hinzuzufügen. Dabei hat der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wird, nicht zu prüfen, ob eine Legitimation eingetreten ist: dies obliegt nur dem Standesbeamten des Geburtenbuchs (seiner übergeordneten Behörde); durch den eigentümlichen Wortlaut des Art. 7 Abs. 1 ist sichergestellt, daß der Eheschließungsstandesbeamte ohne Prüfung immer schon dann die Mitteilung zu machen hat, wenn die Eheleute — von ihm ausdrücklich befragt oder freiwillig, je nachdem, wie es die innerstaatliche Rechtsordnung vorsieht — erklären, ein oder mehrere gemeinsame Kinder zu haben.

Der letzte Satz des Abs. 1 bezieht sich, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen noch einmal festgehalten werden soll, nicht auf Österreich, sondern auf Staaten, nach deren Rechtsordnung die Wirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe von einer rechtsbegründenden gerichtlichen Feststellung abhängt.

Zum Art. 8

Der Art. 8 sagt für Österreich nichts Neues. Aus der Geburtsurkunde des Kindes darf man nicht ersehen, daß dieses schon vor der Ehe geboren worden ist. Das entspricht dem geltenden österreichischen Recht (§ 65 PStG).

Zum Art. 9

So wie schon den ersten Satz des Art. 5 könnte man den Art. 9 für überflüssig erachten, weil das Übereinkommen ja keine Einschränkung macht. Zweifel wären immerhin möglich, indem man sich auf den Standpunkt stellen könnte, ein internationaler Vertrag könne sich, wenn nicht anderes ausgesagt wird, nur auf die Angehörigen der Vertragsstaaten beziehen. Um diese Zweifel auszuschalten, hat man die ausdrückliche Aussage des Art. 9 gemacht.

Zu den Art. 10 bis 17

Der Art. 10 erklärt in seinem Abs. 1 den Begriff des Heimatrechts einer Person. Das bedarf einer Erklärung nur, soweit es sich um Flüchtlinge oder Staatenlose handelt. Bei den Flüchtlingen ist keine Einschränkung gemacht: ob es sich also um einen Flüchtling im Sinn von internationalen Verträgen oder nach innerstaatlichen Vorschriften handelt, ebenso um einen Flüchtling, dem bloß Asylrecht gewährt wird, ohne daß sich dies auf bestimmte rechtliche Vorschriften stützt, ist gleichgültig. Für alle diese Flüchtlinge ist ebenso wie für die Staatenlosen das Personalstatut maßgebend.

Dort, wo das Übereinkommen nicht vom Heimatrecht, sondern von der Staatsangehörigkeit redet, sind nach Abs. 2 die Flüchtlinge und Staatenlosen, deren Personalstatut das Recht eines bestimmten Staates ist, den Staatsangehörigen dieses Staates gleichgestellt.

Der Art. 11 sieht vor, daß die einzelnen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation an den Schweizerischen Bundesrat richten, sobald das in verfassungsrechtlicher Hinsicht vorgesehene Verfahren abgeschlossen ist.

Gemäß dem Art. 12 tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Notifikation in Kraft. Für die Vertragsstaaten, die die im Art. 11 vorgesehene Notifikation nach diesem Zeitpunkt durchführen, wird das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der betreffenden Notifikation wirksam.

Der Art. 13 sieht vor, daß ein Staat anlässlich der Unterzeichnung, der Notifikation oder des Beitritts erklären kann, Abschnitt I des Übereinkommens nicht anzuwenden. Eine derartige Erklärung kann jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt durch den betreffenden Staat widerrufen werden.

Gemäß dem Art. 14 können die im Art. 2 vorgesehenen Vorbehalte jederzeit entweder zur Gänze oder teilweise zurückgenommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Notifikation an den Schweizerischen Bundesrat erforderlich.

Der Art. 16 regelt die Möglichkeit eines Beitritts zum Übereinkommen. Im Fall der Hinterlegung einer Beitrittsurkunde tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft. Eine Beitrittsurkunde kann jedoch erst hinterlegt werden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Der Art. 17 enthält ein Kündigungsrecht der Vertragsstaaten. Dieses Kündigungsrecht kann erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der im Art. 11 vorgesehenen Notifikation oder des Beitritts, ausgeübt werden.